

## Anlage 5 zur Drucksache Nr.

<p style="text-align: center;"><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1713 „Güntherstraße“ – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün</b></p>
---

### **Planung**

Der aktuelle Entwurf enthält keine konkreten Angaben zur zukünftigen Nutzung. Gemäß der Anlage 2 zur Drucksache ist davon auszugehen, dass ein Um- bzw. Ausbau des vorhandenen Baubestandes bis zu fünf Stockwerken erfolgt.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Der Planbereich umfasst eine vorhandene Bebauung sowie einen Baumbestand entlang der Hildesheimer Straße, der im weiteren Sinn der südlichen Eilenriede zuzuordnen ist. In diesem Gebiet wurden in der Vergangenheit umfangreiche Fledermausvorkommen nachgewiesen, so dass auch bei dem Baumbestand im Plangebiet von einer potentiellen Lebensraumbedeutung für diese Tiere auszugehen ist. Zugleich dienen die Bäume als Brut- und Rastplatz für die Vogelwelt. Zahlreiche Vertreter der beiden genannten Tierartengruppen befinden sich auf der Roten Liste oder sind nach dem Artenschutzrecht gefährdet oder streng geschützt.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Planung ist der Verlust eines prägenden Gehölzbestandes zu erwarten. Zudem kann es zu einer Versiegelung bisher offener Böden kommen, die freie Versickerung von Niederschlagswasser zur Anreicherung des Grundwasser wird eingeschränkt. Weiterhin ist bei Beeinträchtigungen bzw. bei Fällung des Gehölzbestandes ein Verlust von Lebensräumen für gefährdete oder streng geschützte Arten möglich.

### **Eingriffsregelung**

Nach bisheriger baurechtlicher Einschätzung ist die Anwendung der Eingriffsregelung nicht notwendig. Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Artenschutzes und der Baumschutzsatzung. Daher ist für das Plangebiet über den Zeitraum von Anfang März bis ca. Ende September des Jahres eine Bestandsaufnahme der Fledermaus- und Vogelvorkommen erforderlich, um die Relevanz für den Artenschutz abschätzen zu können.

Erforderliche Ersatzpflanzungen sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung zu leisten.

Hannover, 03.12.08

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine **Ausgleichsrechnung** des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, nicht erforderlich.

Anlage 5 aufgestellt: 61.12 / 17.02.2009